

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 458.

G e s e t z

vom 1. September 1886,

Abänderungen des Sparkassenstatuts vom 22. Dezember 1883 betr.

Wir Heinrich XIV. von Holles Gunden jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Herr, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Der § 10 des revidirten Sparkassenstatuts vom 22. Dezember 1883 tritt außer Kraft und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Einlagen werden bis Ende Dezember 1886 mit drei und zwei Dritteln, von Anfang Januar 1887 ab dagegen mit drei und einem Halb vom Hundert auf das Jahr verzinst.

Bei Annahme von Einlagen über Drei Hundert Mark kann die Sparkassenverwaltung einen niedrigeren Zinsfuß bedingen; ist aber eine dergleichen besondere Vereinbarung nicht getroffen worden, so gilt auch für dergleichen Einlagen bis Ende Dezember 1886 der Zinsfuß von drei und zwei Dritteln, später von drei und einem Halb vom Hundert.